

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 06 19
1012, Stubenring 1

z1.10.930/55-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
und Kollegen, Nr. 921/J vom 22.April 1991
betreffend Auflassung von Silosperrgebieten

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

968/AB
1991-06-21
zu 921 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen haben am 22. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 921/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmt es, daß Milch aus Silosperrgebieten an Schnittkäsereien und Trockenwerke geliefert wird ?
2. Wenn ja: welche Mengen an silofreier Milch wurden in diesem Sinne 1990 zweckentfremdet ?
3. Für welche Milchmengen wurde 1990 Hartkäse-Tauglichkeitszuschlag ausgezahlt ?
4. Für welche Mengen silofreier, aber zweckentfremdeter Milch wurde kein Hartkäse-Tauglichkeitszuschlag ausbezahlt ?
5. Wieviele Qualitäts-Hartkäsereien wurden 1990 geschlossen ?

- 2 -

6. Wievielen Qualitäts-Hartkäsereien wurde die Anlieferungsmenge an silofreier Milch "abdisponiert", ganz oder teilweise ?
7. Ist diese Aushungerung der Qualitäts-Hartkäsereien im Sinne Ihrer über Inserate verbreiteten Behauptungen, Österreich sei der Spezialitätenladen Europas ?
8. Wurden 1990 Silosperrgebiete aufgelassen ?
9. Wenn ja: welche ?
10. Wie hoch waren die Einnahmeausfälle der dortigen Landwirte durch den Entfall des Hartkäse-Tauglichkeitszuschlages ?
11. Ist diese Aushungerung qualitätsmilch-produzierender Bauern im Sinne der Ressort-Ankündigungen über eine ökosoziale Landwirtschaft ?"

Einleitend möchte ich zum Gegenstand der Anfrage anmerken, daß die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über die geschlossenen Silosperrgebiete durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wegen Verstoßes gegen das Grundrecht der Erwerbsfreiheit mit Wirkung vom 29. 2. 1992 als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Die Regierungsvorlage zur Marktordnungsgesetznovelle 1991 mußte daher diesem Erkenntnis Rechnung tragend die Möglichkeit vorsehen, Landwirte über deren Antrag aus der Verpflichtung zur Lieferung silofreier Milch entlassen zu können.

- 3 -

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Probleme im Hartkäsereibereich sind in erster Linie auf die Absatzschwierigkeiten im Inland und insbesondere auch auf den Exportmärkten zurückzuführen. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Erzeugungsmenge von Hartkäse den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Soweit keine Absatzmöglichkeiten vorhanden sind, wird daher hartkäsereitaugliche Milch zur allgemeinen Verwertung geliefert, wobei diese Milch nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zur Erzeugung von Trinkmilch und Milchprodukten wie Butter, Käse und Dauermilchwaren verwendet wird. Derartige Milch wird im Hinblick auf die Probleme bei der Exportverwertung von Hartkäse von den betroffenen Käsereien selbst zur allgemeinen Verwertung angeboten (angedient).

Zu Frage 2:

Von einer Zweckentfremdung kann nicht die Rede sein, wenn an sich hartkäsereitaugliche Milch nicht zur Erzeugung von Hartkäse verwendet wird, weil dieser nicht absetzbar ist.

Zu Frage 3:

Definitive Statistiken über hartkäsereitaugliche Milch für das Jahr 1990 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 4:

Zum Schutz der Landwirte besteht eine ausdrückliche Regelung, daß der Hartkäsereitauglichkeitszuschlag auf jeden Fall dem Milchlieferanten zusteht, wenn sein landwirtschaftlicher Betrieb auf hartkäse-

- 4 -

taugliche Milch beschränkt ist und der Landwirt die entsprechenden Erzeugungsbedingungen einhält, unabhängig davon, ob seine Milch tatsächlich zu Hartkäse verarbeitet wurde oder mangels Absatzmöglichkeiten anderweitig verwendet werden mußte. Die unterschiedlichen, sich aus der Marktsituation ergebenden Verwertungsmöglichkeiten wirken sich jedoch in der – für alle Landwirte gleichen – Höhe des Hartkäsetauglichkeitszuschlages aus.

Zu Frage 5:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wurde das Einzugs- und Versorgungsgebiet der Molkereigenossenschaft Kuchl dem Milchhof Salzburg übertragen. Die Betriebsstätte wurde geschlossen.

Die Käsereigenossenschaft Eugendorf wurde per 1. Juli 1990 geschlossen. Die Milch wird von der Käsereigenossenschaft Seekirchen verarbeitet.

Die Sennerei Seeburg und die Sennerei Buchboden wurden per 31. August 1990 stillgelegt. Die beiden Betriebe haben sich an den Nachbarbetrieb Boden-Sonntag angeschlossen.

Zu Frage 6:

Es wurde im Jahre 1990 hartkäsetaugliche Milch von insgesamt 48 Käsereien teilweise der allgemeinen Verwertung zugeführt.

Zu Frage 7:

Die Aushungerung von Qualitätshartkäsereien ist keineswegs beabsichtigt. Es geht vielmehr darum, die erzeugten Spaltenqualitäten auf dem Markt entsprechend zur Geltung zu bringen und damit die wirtschaftliche Absicherung von Qualitäts-Hartkäsereien zu gewährleisten.

Zu den Fragen 8 und 9:

Im Jahre 1990 wurden keine Silosperrgebiete aufgelassen.

- 5 -

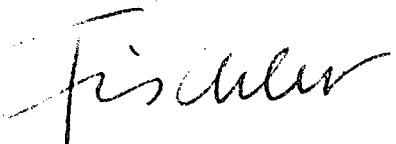
Zu Frage 10:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 4. Der Hartkäsetauglichkeitszuschlag entfiel nur dort, wo über Antrag eines Landwirtes dessen Verpflichtung zur Lieferung hartkäsetauglicher Milch aufgehoben wurde.

Zu Frage 11:

Eine Aushungerung qualitätsmilchproduzierender Bauern findet nicht statt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".